

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3A Beton GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiernit widersprochen.
- 1.2 Die ALZ gelten für sämtliche Geschäfte, Lieferungen und Leistungen des Lieferers gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Ist der Kunde ein Verbraucher, so gelten die Bestimmungen nur, soweit sie nicht mit den §§ 305 bis 310 BGB in Widerspruch stehen.

2. Vertragsabschluss, Lieferumfang, Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Vertragsabschluss kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
- 2.2 Für den Umfang und den Inhalt der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- 2.3 Die dem Kunden übermittelten Unterlagen, wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Projektskizzen, Kalkulationen, Maß-, Gewichts-, Leistungsangaben und sonstige technische Unterlagen bestimmen nicht die Beschaffenheit der zu liefernden Vertragsprodukte und sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen und sonstigen technischen Unterlagen behält sich der Lieferer seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers.

3. Lieferung

- 3.1 Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- 3.2 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Einigung über alle kaufmännischen und technischen Fragen und den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen, Genehmigung der Einbauzeichnung usw., insbesondere von Plänen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, sofern der Lieferer diese nicht zu vertreten hat, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterprioritäten eintreten – hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Lieferer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er den Kunden unverzüglich benachrichtigt.
- 3.4 Die Ankündigung oder die Zusage der Anlieferung durch die Fahrzeuge des Lieferers oder vom Lieferer beauftragter Transportunternehmen an die Baustelle des Kunden für eine bestimmte Tageszeit beinhaltet nur eine Absichtserklärung und ist nicht verbindlich. Bei Nichteinhaltung der Tageszeit sind Schadensersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- 3.5 Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet und dem Kunden aus der Verzögerung ein Schaden erwachsen ist, ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung von höchstens 0,5 % für jede volle Woche des Verzugs, aber höchstens 5 % vom Wert des Teils des Gesamtauftrags zu beanspruchen, der wegen der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferers.

3.6 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Lieferers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.

3.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferer berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung das Werk verlassen hat. Verzögert sich die Absendung ohne Verschulden des Lieferers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Bei Selbstabholung der Ware durch den Kunden geht die Gefahr mit Bereitstellung zur Verladung ab Werk auf den Kunden über. Es ist Sache des Kunden auf seine Kosten die jeweilige Lieferung ab Gefahrübergang gegen versicherbare Risiken zu versichern.

5. Preise, Zahlung

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Lieferers ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlagen eintreten, behält sich der Lieferer eine entsprechende Anpassung seiner Preise vor. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und einer Preisanpassung bis zu 10 %. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Teillieferungen werden gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2 Die Zahlung hat, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen rein netto zu erfolgen. Skontoabzug wird nur auf den Werkpreis gewährt ohne Frachtversand, Lohnarbeit und sonstige Nebenkosten.
- 5.3 Vom Lieferer nicht anerkannte oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche berechtigen weder zur Zurückhaltung von Zahlungen noch zur Aufrechnung.
- 5.4 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet, insbesondere die Hilfe beim Versetzen und Abladen auf der Baustelle. Sofern eine Berechnung nach Stundensätzen erfolgt, werden die Wartezeiten der Fahrzeuge des Lieferers an der Baustelle miteinbezogen. Der Lieferer ist berechtigt, den Mehraufwand (Arbeitsaufwand, Fahrkosten, und dergleichen) zusätzlich in Rechnung zu stellen, sofern der Lieferer das Versetzen und/oder die Montage bzw. Montageüberwachung zu einem Pauschalpreis übernommen hat und aufgrund eines schuldhaften Verhaltens des Kunden das Setzen oder die Montage nicht oder nur mit Unterbrechungen möglich ist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Lieferer aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden dem Lieferer nachstehende Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- 6.2 Die Ware bleibt Eigentum des Lieferers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Lieferer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Lieferers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferer übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum des Lieferers unentgeltlich. Ware, an der dem Lieferer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferer ab. Der Lieferer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 6.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Lieferer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferer die in diesem Zusammenhang entstehenden

gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

- 6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Ist der Liefergegenstand benutzt worden, so ist der Lieferer berechtigt, ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr der Benutzung eine Wertminderung von 25 %, für jedes weitere halbe Jahr eine solche von 5 % zu Lasten des Kunden zu verrechnen.
- 6.6 Lässt das Recht eines Landes den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, vergleichbare Rechte vorzubehalten, so kann der Lieferer alle Rechte dieser Art ausüben. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrecht zu erhalten.

7. Kundenobliegenheit

- 7.1 Der Kunde bestimmt den Einbauort für gelieferte Anlagen in eigener Verantwortung. Diesbezüglich übernimmt der Lieferer keinerlei Haftung. Die Standsicherheit von Grund und Boden, Untergrundverdichtung des Bodens sowie die Wahl des Einbauortes sind Angelegenheit des Kunden. Eine entsprechende Prüfung durch den Lieferer ist ausgeschlossen. Diesbezüglich übernimmt der Lieferer keinerlei Haftung.
- 7.2 Freier Zugang und gefahrlose An- und Abfahrt auf festem, mit Schwer-Lkw-Fahrzeugen befahrbarem Untergrund sowie stand-sicherer Aufstellplatz für einen Schwerlastkran muss sichergestellt sein. Besteht nach Ansicht des Lkw-Fahrers eine solche Zu- und Abfahrt nicht, wird an nächstgelegener Stelle abgeladen. Resultierende eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.3 Sofern der Lieferer die Ware anliefern, ohne dass der Lieferer die Leistungen des Versetzens und der Montage übernimmt, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Transportfahrzeuge sofort und ohne Unterbrechung entladen werden. Kosten aus Verzögerungen bzw. Unterbrechungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.4 Etwaige Beschädigungen und Verluste sind sofort beim Empfang der Ware, unter Geltendmachung der Ansprüche, vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.
- 7.5 Bei Einbau, Aufstellung, Betrieb und Wartung gelieferter Anlagen sind einschlägige DIN-Vorschriften anzuwenden, die Einbau-/Betriebs- und Wartungsanweisungen sowie allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des Lieferers zu beachten. Die Erfüllung von örtlichen Satzungen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei Einbau, Betrieb und Wartung sowie Entsorgung ist Sache des Kunden.
- 7.6 Die Ware darf nur für die nach dem Einzelangebot sowie dem Lieferprogramm und den Einbau-, Betriebs- und Wartungsanweisungen bestimmten Zwecken verwendet werden. Das Verwendungsrisiko der Ware trägt der Kunde.
- 7.7 Dem Lieferer vom Kunden vorgegebene Angaben, insbesondere über Bemessungsfaktoren und sonstige Berechnungsgrundlagen werden vom Lieferer auf sachliche Richtigkeit nicht geprüft. Fehlangaben gehen zu Lasten des Kunden.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistung beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden durch den Lieferer und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- 8.2 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen, Vorschriften des Lieferers über die Behandlung, Lagerung, Verwendung sowie die Vorschriften über den ordnungsgemäßen Einbau nicht angewendet, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- 8.3 Eine Haftung für normale Abnutzung bzw. fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Kunden oder Dritte ist ausgeschlossen.
- 8.4 Die Liefergegenstände sind unverzüglich gemäß § 377 HGB vom Kunden zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung der Ware beim Kunden oder dessen Beauftragten schriftlich unter genauer Angabe des behaupteten Mangels und des Lagerortes anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Fristen nicht entdeckt werden können, sind dem Lieferer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Vorstehende Regelungen gelten auch für Zuviel-/Zuwenig-Lieferungen sowie für etwaige Falschlieferungen.
- 8.5 Fahrtkosten und Aufwendungen, die dem Lieferer durch nicht berechnete Mängelrügen und Schadensbeseitigungen, die

durch den Kunden zu vertreten sind, entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und werden von diesem nach dem tatsächlichen Aufwand des Lieferers in Rechnung gestellt. Sie sind ohne Abzüge zu zahlen.

- 8.6 Soweit ein vom Lieferer zu vertretender Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist der Lieferer nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Soweit der Lieferer zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, oder gelingt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist nicht, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.7 Ansprüche wegen Mängel gegen den Lieferer stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht übertragbar.

9 Haftung

- 9.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 9.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie aus sonstigen mittelbaren und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Lieferer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
- 9.3 Die Haftungsbeschränkungen/Ausschlüsse in den Absätzen 9.1 und 9.2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Lieferers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.4 Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

10. Datenschutz

Der Lieferer ist berechtigt, Kundendaten, die er aus der Geschäftsbeziehung erhalten hat, soweit der Kunde über diese verfügen kann, zu speichern und zu verarbeiten.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 11.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 11.2 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Hagenbach ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.